

26.10.92

VP - In - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift für die Erteilung einer Verwarnung bei
Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten

Punkt der 648. Sitzung des Bundesrates am 6. November 1992

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP)**,
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)**
und der **Rechtsausschuß (R)**

empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nach-
stehender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 8

In Artikel 1 ist die Nummer 8 wie folgt zu ändern:

- a) In den Nummern 39a.1 und 39a.2 sind in der Spalte
Tatbestand jeweils die Worte
"und dadurch den Schienenverkehr behindert"
zu streichen.
- b) In der Betragsspalte der Nummer 39a.1 ist der Betrag
von "60,-- DM" durch den Betrag "40,-- DM" zu
ersetzen. Der versehentlich unter 39a.1 in der
Betragsspalte des Grundtatbestandes weiter aufge-
führte Betrag von "75,-- DM" ist der Nummer 39a.2
zuzuordnen und durch den Betrag "50,-- DM" zu
ersetzen.

- c) In der Betragsspalte "Behinderung" ist bei Nummer 39a.1 der Betrag "60,-- DM" und bei Nummer 39a.2 der Betrag von "75,-- DM" einzusetzen.

Begründung:

Die entsprechenden Vorschriften der StVO - § 12 Abs. 4 Satz 5 und § 12 Abs. 2 - verbieten das Halten bzw. das Parken auch, wenn keine Behinderung des Schienenverkehrs eintritt. Die Verwarnungsgeldbeträge von 60,-- bzw. 75,-- DM werden für den Behinderungsfall beibehalten, für einen Verstoß ohne Behinderung sind sie aber unverhältnismäßig hoch und werden auf 40,-- bzw. 50,-- DM herabgesetzt.
Im übrigen redaktionelle Berichtigung.

VP

2. Zu Artikel 1 Nr. 12 (Anlage zu § 3 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 12 werden in der Spalte Tatbestand in Nummer 63.2 die Worte
"auf Vordersitzen"
gestrichen.

Begründung:

Der gekürzte Text erfaßt den Ordnungswidrigkeitentatbestand hinreichend genau. Außerdem wird er der zu erwartenden Einführung der generellen Kindersicherungspflicht gerecht, die nach der Richtlinie 91/671/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gurtanlagepflicht in Kraftfahrzeugen mit einem Gewicht von weniger als 3,5 t (ABl. EG Nr. L 373 S. 26) bis Ende 1992 in deutsches Recht umzusetzen ist.

- R 3. Zu Artikel 1 Nr. 21 (Nummer 110 der Anlage zu § 3 Abs. 1 Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Erteilung einer Verwarnung bei Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten)

In Artikel 1 Nr. 21 ist in Nummer 110 in der StVZO-Spalte die Angabe "§ 60 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 1, Satz 6" durch die Angabe "§ 60 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1, Satz 5" zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an die Änderung des § 60 Abs. 1 und des § 69 a Abs. 2 Nr. 4 StVZO.

- R 4. Zu Artikel 1 Nr. 27 (Nummer 127 a und 127 b der Anlage zu § 3 Abs. 1 Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Erteilung einer Verwarnung bei Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten)

In Artikel 1 Nr. 27 sind in Nummer 127 a und 127 b in der StVZO-Spalte die Angaben "§ 36 Abs. 2 Satz 3, 4" durch die Angaben "§ 36 Abs. 2 Satz 5" zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an die Änderung des § 36 Abs. 2 StVZO durch Artikel 1 Nr. 10 der Dreizehnten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 24.04.1992 (BGBl. I S. 965).

574/1/92

In 5. Zu Artikel 1 nach Nummer 27

In Artikel 1 sind nach Nummer 27 folgende Nummern 27a und 27b einzufügen:

'27a. In der Überschrift zu Nummer 130 und in der Tatbestandsspalte der Nummer 130 wird jeweils das Wort "Abgassonderuntersuchung" durch das Wort "Abgasuntersuchung" ersetzt; in Nummer 130 wird in der StVZO-Spalte die Angabe "§ 47 a Abs. 1 Satz 1" durch die Angabe "§ 47 a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Nr. 2 der Anlage VIII a" ersetzt.

27b. In Nummer 132 wird in der StVZO-Spalte die Angabe "§ 69 a Abs. 5 Nr. 5 b" durch die Angabe "§ 69 a Abs. 5 Nr. 5 c" ersetzt.'

Begründung:

Anpassung an die Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften und der Eichordnung.

In 6. Zu Artikel 1 Nr. 32 *)

In Artikel 1 ist die Nummer 32 wie folgt zu ändern:

a) Im Einleitungssatz
sind die Worte "Buchstaben a und b"
durch die Worte "Buchstaben a, b und c"
zu ersetzen.

*) Vgl. Empfehlung unter Ziffer 9 der Drucksache 572/1/92.

b) Nach Buchstabe b ist folgender Buchstabe c anzufügen:

"c) andere als die in Buchstaben a oder b genannten
Kraftfahrzeuge

Lfd. Nr.	Überschreitung in km/h	Regelsatz in DM bei Begehung	
		innerhalb geschlossener	außerhalb Ortschaften
6.3.1.	bis 10	30	20
6.3.2.	11-15	50	40
6.3.3.	16-20	75	60 "

Begründung:

Mit der Änderung der Tabelle 1 c im Anhang zu Nr. 6 der Anlage zu § 3 Abs. 1 VerwarnVwV wird die differenzierte Ahndung von mit PKW innerorts bzw. außerorts begangenen Geschwindigkeitsverstößen aus der Tabelle 1a *) Buchstabe c des Anhangs zu Nr. 5 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BKatV übernommen.

*) Hinweis: Tabellenbezeichnung ist angepaßt an die Empfehlung
Ziffer 9 der Drucksache 572/1/92.